Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

12. Jahrgang **Freitag, 31.08.2018** **Ausgabe 16**

INHALT

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

* Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
* Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
* Öffentliche Bekanntmachung des Umweltamtes über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Antrag der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG auf die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen in der Gemarkung Drosa
* Auslegung eines Antrages des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Schmutzwasserkanal Bitterfeld, „Teilabschnitt Vierzoner Straße“, in der Gemarkung Bitterfeld

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

* 16. Sitzung der Regionalversammlung am 14.09.2018

Bekanntmachung des Jobcenters – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA-ABI)

* Sitzung des Verwaltungsrates am 6.09.2018

Öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung über die Initiierung und Umsetzung eines zukunftsorientierten Innovationsprozesses im Mitteldeutschen Braunkohlerevier im Sinne eines aktiven Strukturwandels und das Zusammenwirken der neun Vertragspartner

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Westliche Mulde“

* Verbandsversammlung am 10.09.2018

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig

* Verbandsversammlung am 13.09.2018

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Sitzung des Vergabeausschusses am 06.08.2018:

Beschluss-Nummer: VGA 65-2018
Zuschlagserteilung für die öffentlichen Ausschreibung gemäß VOB/A
Sekundarschule Raguhn
100 m Laufbahn und Weitsprunganlage

Beschluss-Nummer: VGA 66-2018
Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung gemäß VOB/A
Berufsschulzentrum Bitterfeld
Los 4: Brandschotts, Trockenbau

Beschluss-Nummer: VGA 67-2018
Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
Berufsschulzentrum Bitterfeld
Los 4: Brandschotts, Trockenbau

Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Landwirtschafts- und Umweltausschuss

Termin: Donnerstag, 13.09.2018, 18:00 Uhr

Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Kreistagssitzungssaal, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung
Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beratungsfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift vom 07.06.2018
6. Informationen der Verwaltung

6.1 LEADER 2014-2020 - Zwischenbilanz
6.2 Dorfwettbewerb 2017 (Kreiswettbewerb)/ 2018 (Landeswettbewerb)
6.3 Erste Einschätzung zu Ernteerträgen und mögliche Auswirkungen sowie mögliche Hilfsmaßnahmen seitens des Landkreises
6.4 Auswirkungen der Missernte auf den Tierbestand im Landkreis
6.5 Sicherung der Wasser- und Trinkwasserversorgung bei zukünftigen andauernden Hitzeperioden

7. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
8. Behandlung öffentlicher Vorlagen
9. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
10. Schließung der Sitzung

gez. Mölle
Vorsitzender des Landwirtschafts- und Umweltausschusses

Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld“

Termin: Montag, 17.09.2018, 17:00 Uhr
Ort: Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld, Merziener Straße 112, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung
Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift vom 13.08.18
6. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
9. Behandlung öffentlicher Vorlagen

9.1 Halbjährlicher Bericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes — IV/0011/2018
9.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung des Betriebsleiters der Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld — BV/0821/2018
9.3 Auflösung des Eigenbetriebes „Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld“ zum 31.12.2018 und Übernahme des Vermögens und der Schulden in den Haushalt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab dem 01.01.2019 — BV/0822/2018
9.4 Aufhebung der Betriebssatzung „Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld“ — BV/0823/2018

10. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nicht öffentlicher Teil

11. Informationen der Verwaltung
12. Behandlung nicht öffentlicher Vorlagen

12.1 Vergabe Prüfauftrag für den Jahresabschluss 2018 und Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld — BV/0824/2018
12.2 Vergabe von Leistungen nach VOL/A Winterdienstmaterialien 2018/2019 — BV/0795/2018

13. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
14. Schließung der Sitzung

gez. Wohmann
Vorsitzende des Betriebsausschusses für die Angelegenheiten
des Eigenbetriebes „Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld“

Öffentliche Bekanntmachung des Umweltamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Antrag der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG mit Sitz in 01662 Meißen auf die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen in der Gemarkung Drosa

Gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV gibt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bekannt:

Mit Bescheid vom 05. Juli 2018 wurde der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 und 10 BImSchG erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

1 Genehmigungsgegenstand

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) wird auf Antrag der

der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Dr. Eberle-Platz 11
in 01662 Meißen

vom 02.03.2017, sowie den Ergänzungen letztmalig vom 28.09.2017 unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, entsprechend den nachstehend in der Anlage 1 aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie nach Maßgabe der im folgenden Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen

2 Windenergieanlagen vom Typ GE 3.6 -137
mit einer Nennleistung von jeweils 3,60 MW,
einer Nabenhöhe von 164,5 m und
einem Rotordurchmesser von 137 m

am Standort:

WEA 01	Gemarkung Drosa	Flur: 13	Flurstück: 28
WEA 02	Gemarkung Drosa	Flur: 13	Flurstück: 28

zu errichten und zu betreiben.

2 Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung von 2 Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE 3.6-137 mit folgenden Daten (Angaben in ETRS 89 Zone 32, ohne Zonenerkennung):

WEA Nr.	Typ	Nenn-leistung	Naben-höhe	Rotor-durch-messer	Standort-koordinaten	
					Rechtswert	Hochwert
01	GE 3.6-137	3.6 MW	164.5 m	137 m	2698889.2	5744608.8
02	GE 3.6-137	3.6 MW	164.5 m	137 m	2698855.1	5744144.0

Die Genehmigung schließt folgende, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) i.V.m. § 14 Abs. 1 und § 14 Abs. 8 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)
- die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Die Genehmigung wird nach Maßgabe der aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

3 Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die in Anlage 1 aufgeführten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

4 Einwendungen

Die Einwendungen gegen Inhalt und Umfang der Genehmigungsunterlagen werden zurückgewiesen, soweit über diese nicht schon im Laufe des Verfahrens entschieden wurde oder ihnen in diesem Genehmigungsbescheid stattgegeben wird. Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen selbst werden zurückgewiesen, soweit diesen nicht durch Änderungen der Genehmigungsunterlagen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) in diesem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird, oder soweit sie sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Antragstellerin angeordnet.

6 Erlöschen der Genehmigung

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Inhaberin nicht bis zum 02.07.2021 mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen hat.

7 Kosten der Genehmigung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt), eingelegt werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit den getroffenen Nebenbestimmungen und den zugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

14.09.2018 bis einschließlich 27.09.2018

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Landkreis Anhalt-Bitterfeld**
   Bürgeramt
   Marktplatz 2
   06366 Köthen (Anhalt)

Montag	08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

2. **Gemeinde Osternienburger Land**
   Bauamt Zimmer 21 A
   OT Osternienburg
   Rudolf-Breitscheid-Straße 32 e
   06368 Osternienburger Land

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

3. **Stadt Nienburg (Saale)**
   Bürgerbüro
   Marktplatz 1
   06429 Nienburg (Saale)

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang.
Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) erhoben werden. Ein schriftlicher Widerspruch ist an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) erhoben werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) – hier: in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt (§ 25 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), hier: in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt (§ 74 Abs. 2 UVPG)

gez. Rößler
Amtsleiter Umweltamt Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Auslegung eines Antrages des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Schmutzwasserkanal Bitterfeld, „Teilabschnitt Vierzoner Straße“, in der Gemarkung Bitterfeld

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld gibt als zuständige Bescheinigungsbehörde bekannt, dass der Abwasserzweckverband Westliche Mulde einen Antrag auf Erteilung einer

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

gemäß § 9 Abs. 4,9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit §§ 1, 3, 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR- DV) vom 20.12.1994, (BGBl. I S. 3900)

für den Schmutzwasserkanal Bitterfeld,

„Teilabschnitt Vierzoner Straße“

gestellt hat.

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld sind folgende Grundstücke im Zuständigkeitsbereich des Grundbuchamtes Bitterfeld-Wolfen betroffen:

Gemarkung Bitterfeld: Flur 46 Flurstücke: 42/7, 31/1, 31/3, 30/1

Die Grundstückseigentümer der von der Anlage betroffenen Grundstücke können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen

in der Zeit vom 31.08.2018 bis 28.09.2018 beim

Landkreis Anhalt - Bitterfeld
Dezernat II, Raum 149, Frau Richter
Zeppelinstr. 15
06366 Köthen (Anhalt)

während der Öffnungszeiten

dienstags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
donnerstags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

und nach Vereinbarung einsehen.
Telefonische Anfragen sind unter der Rufnummer 03496/601167 möglich.

Während der Auslegungsfrist kann jeder Grundstückseigentümer der betroffenen Grundstücke Widerspruch einlegen.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf von vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an (§7 SachenR-DV).

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke zugunsten des Antragstellers.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 9 GBBerG in Verbindung mit § 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich aller dazugehörigen Nebenanlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Betreiber der Anlage und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz außerhalb des Grundbuches entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass der von dem Antragsteller dargestellte Standort der Anlage nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass ein Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt.

Ich möchte Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der zuständigen Bescheinigungsbehörde dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld ebenfalls unter folgenden Anschriften eingelegt werden:

Röhrenstr. 33, 06749 Bitterfeld – Wolfen, Ortsteil Bitterfeld
Fritz-Brandt-Straße 16, 39261 Zerbst / Anhalt.

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Später vorgebrachte Widersprüche bleiben bei der Bescheinigung unberücksichtigt.

Köthen (Anhalt), den 09.08.2018

gez. U. Schulze
Landrat
Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Bekanntmachung der regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

16. Sitzung der Regionalversammlung am 14.09.2018

Die 16. Sitzung der Regionalversammlung in der IV. Wahlperiode findet am Freitag, dem 14. September 2018, um 09.00 Uhr im Sitzungssaal der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, statt. Schwerpunkte der Sitzung werden sein:

- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ - Abwägung der Anregungen und Bedenken zum Änderungsentwurf vom 30.05.2018
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ - Beschluss
- Haushaltsplan und -satzung für das Haushaltsjahr 2019
- Informationen der Geschäftsstelle
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung

gez. U. Schulze
Vorsitzender

Bekanntmachung des Jobcenters - Kommunale Anhalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA-ABI)

Sitzung des Verwaltungsrates am 06.09.2018

Sitzung des Verwaltungsrates des Jobcenters – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA-ABI) am 06.09.2018, 18:00 Uhr, in der KomBA-ABI, Nebenstelle Zerbst/Anhalt, Fritz-Brandt Straße 16, 39261 Zerbst/Anhalt, Beratungsraum 207

Nichtöffentliche Sitzung
Tagesordnung

TOP 1	Eröffnung der Sitzung durch den Verwaltungsratsvorsitzenden
TOP 2	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
TOP 3	Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates vom 19.06.2018
TOP 4	Bericht des Vorstandes über wichtige Angelegenheiten der KomBA – ABI
TOP 4.1	Informationen zur EGT-Auslastung 2018
TOP 4.2	Überblick über die Verwaltungskosten 2018
TOP 5	Bestätigung der Anzahl und der Zusammensetzung des Beirates des Jobcenters – KomBA-ABI (Beschlussvorlage 05/2018)
TOP 6	Anfragen der Mitglieder des Verwaltungsrates zu Angelegenheiten der KomBA-ABI

gez. A. Dittmann
stellv. Verwaltungsratsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung über die Initiierung und Umsetzung eines zukunftsorientierten Innovationsprozesses im Mitteldeutschen Braunkohlerevier im Sinne eines aktiven Strukturwandels und das Zusammenwirken der neun Vertragspartner

Die o.g. Zweckvereinbarung wird hiermit gem. § 3 Abs. 5 GKG-LSA öffentlich bekanntgemacht.

Zweckvereinbarung

Zwischen

dem Burgenlandkreis, vertreten durch den Landrat, Herrn Götz Ulrich
- im Folgenden Aufgabenträger genannt -

und

dem Saalekreis, vertreten durch den Landrat, Herrn Frank Bannert,
der Stadt Halle (Saale), vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Bernd Wiegand,
dem Landkreis Mansfeld-Südharz, vertreten durch die Landrätin, Frau Dr. Angelika Klein,
dem Landkreis Leipzig, vertreten durch den Landrat, Herrn Henry Graichen,
der Stadt Leipzig, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Burkhard Jung sowie
dem Landkreis Nordsachsen, vertreten durch den Landrat, Herrn Kai Emanuel
dem Landkreis Altenburger Land, vertreten durch die Landrätin, Frau Michaele Sojka
dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, vertreten durch den Landrat, Herrn Uwe Schulze
- im Folgenden übertragende Gebietskörperschaften genannt -

wird folgende Zweckvereinbarung abgeschlossen:

Präambel

Der Abschluss dieser Zweckvereinbarung erfolgt auf der Grundlage folgender Staatsverträge:

Staatsverträge zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Sachsen sowie dem Freistaat Thüringen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen vom 26.08.1996 gemäß Gesetz zu den Staatsverträgen des Landes Sachsen-Anhalt mit den Ländern Brandenburg und Niedersachsen und den Freistaaten Sachsen und Thüringen über grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit vom 18.07.1997 (GVBl. LSA, 1997, S.704), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA, 2002, S.130
(137)) und Zustimmungsgesetz des Freistaates Sachsen vom 30. Oktober 1996 (Sächs-GVBl. S. 441). Sowie Zustimmungsgesetz des Landes Thüringen vom 30.01.1997 (Thür. GVBl.S.71)
Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über Zweckverbände, Zweckvereinbarungen sowie kommunale Arbeitsgemeinschaften vom 30.04.1997 gem. Zustimmungsgesetz des Freistaates Sachsen vom 16.12.1997 (Sächs. GVBl. 550) und Zustimmungsgesetz des Freistaates Thüringen vom 27.11.1997 (GVBl.S.427).

§ 1 Grundlagen der Vereinbarung

(1) Die Zweckvereinbarung zielt auf die Initiierung und Umsetzung eines zukunftsorientierten Innovationsprozesses im Mitteldeutschen Braunkohlerevier im Sinne eines aktiven Strukturwandels ab und legt die Rahmenbedingungen für das erforderliche Zusammenwirken aller Vertragspartner fest.

(2) Grundlage dafür bilden derzeit:

a. die Förderrichtlinie Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) unter Nutzung der Experimentierklausel und
b. das Arbeitspapier des BMWi zum Förderprogramm „Unternehmen Revier“ -Ideenwettbewerb zur Abfederung des Strukturwandels in den deutschen Braunkohleregionen vom 02.05.2017.

(3) Punkt I. des vorbezeichneten Arbeitspapiers definiert die regionale Abgrenzung des Mitteldeutschen Braunkohlereviers. Auf dieser Grundlage wird diese Zweckvereinbarung von allen neun, vom Bund adressierten Gebietskörperschaften, abgeschlossen.

(4) Für diese Zweckvereinbarung gilt gem. Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrages das Recht des Landes Sachsen-Anhalt, da dem Burgenlandkreis mit dieser Zweckvereinbarung die Aufgabenerfüllung übertragen werden soll.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Dem Aufgabenträger wird öffentlich-rechtlich die Aufgabe übertragen, Fördermittelanträge zur Gestaltung des Strukturwandels im Mitteldeutschen Braunkohlerevier auch für die übertragenden Gebietskörperschaften des Mitteldeutschen Braunkohlereviers auf Grundlage:

a. Die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Strukturanpassung in Braunkohlebergbauregionen im Rahmen des Bundesmodellvorhabens „Unternehmen Revier“ vom 01. November 2017 (BAnz AT vom 3.11.2017) und

b. der Richtlinie Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) – B. Wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen, Vernetzung und Kooperation, 4.7 Experimentierklausel“ und

c. weiterer Förderprogramme zur Bewältigung des Strukturwandels zu stellen und gem. Absatz 2 abzuwickeln.

(2) Im Falle der Gewährung von Fördergeldern ist der Aufgabenträger Zuwendungsempfänger. Er ist auch verantwortlich für die Durchführung der Förderung. Dies beinhaltet: Veröffentlichung von Wettbewerbsaufrufen, Auswahl der Projekte, Treffen der abschließenden Förderentscheidung, Erteilung der Fördermittelbescheide für diese Projekte, finanziell-administrative Abwicklung der einzelnen Projekte und Zuwendungen sowie Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber den Fördermittelgebern.

(3) Die Vertragspartner dieser Vereinbarung haben außerdem den Burgenlandkreis als Abwicklungspartner für das Förderprogramm „Unternehmen Revier“ des Bundes bestimmt.

§ 3 Aufgabenverteilung

(1) Der Aufgabenträger erledigt die nach § 2 dieser Zweckvereinbarung übertragene Aufgabe nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Förderrichtlinien der jeweiligen Fördermittelgeber. Er handelt gegenüber den Bewilligungsbehörden von Bund und Land und ist für die Projektdurchführung und die Verwendungsnachweisführung zuständig.

(2) Bei der Auswahl der Einzelprojekte und der Förderentscheidung achtet der Aufgabenträger darauf, dass die beteiligten Gebietskörperschaften in einem angemessenen Proporz berücksichtigt werden.

(3) Der Aufgabenträger kann sich externer Dienstleister bedienen.

(4) Die übertragenden Gebietskörperschaften wirken bei der Aufgabenerledigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit:

a) Alle übertragenden Gebietskörperschaften stellen dem Aufgabenträger die für die Realisierung des Vorhabens relevanten Unterlagen unverzüglich zur Verfügung.

b) Die Hauptverwaltungsbeamten aller beteiligten Gebietskörperschaften bilden einen ständigen Ausschuss. Mitglieder dieses ständigen Ausschusses sind die Hauptverwaltungsbeamten oder von ihnen schriftlich benannte Vertreter. Den Vorsitz im ständigen Ausschuss führt der Aufgabenträger.

c) Der ständige Ausschuss tagt regelmäßig, mindestens aber einmal im Halbjahr.

d) Der ständige Ausschuss entscheidet über Projekte und über die Beauftragung externer Dienstleister, wenn das Fördervolumen oder der Auftragswert 50.000 € übersteigen, sowie über die Beteiligung an neuen Förderprogrammen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

e) Durch einstimmigen Beschluss kann der ständige Ausschuss weitere Gremien auch unter Einbeziehung Dritter bilden. Diese Gremien können auch mit beschließenden Kompetenzen eingerichtet werden, wenn die Förderrichtlinien dies erfordern oder gestatten.

f) In den Sitzungen des ständigen Ausschusses berichtet der Vertreter des Aufgabenträgers oder ein Vertreter des externen Dienstleisters den Vertretern der beteiligten Gebietskörperschaften über den jeweils aktuellen Stand, die Organisation und wesentliche Details der Aufgabenerledigung.

g) Die Vertreter der übertragenden Gebietskörperschaften unterrichten über alle Umstände, die für die Aufgabenerledigung von Bedeutung sind.

§ 4 Kosten- und Risikoverteilung

(1) Alle beteiligten Gebietskörperschaften tragen die für die Aufgabenerfüllung nach § 3 entstehenden Kosten solidarisch zu gleichen Teilen, dies trifft insbesondere für die notwendigen Eigenmittelanteile im Rahmen der Fördermittelbeantragung zu.

(2) Für eintretende Risiken im Rahmen der Aufgabenerfüllung (z. Bsp. fehlgeschlagene Fördermittelrückforderungen - Insolvenzrisiko) haften alle beteiligten Gebietskörperschaften ebenfalls solidarisch zu gleichen Teilen. Von der solidarischen Haftung ausgenommen sind Risiken, die auf Grund von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln einer Gebietskörperschaft entstehen.

(3) Der Aufgabenträger ermittelt die Aufwendungen und erstellt dafür halbjährlich Abschlagsrechnungen. Die Abschlagsrechnungen werden nach dem Verhältnis gemäß Absatz 1 erstellt. Die erste Abrechnung erfolgt ein halbes Jahr nach Beginn der Bearbeitung gemäß dieser Vereinbarung.

(4) Zu den nach Abs.1 auszugleichenden Aufwendungen gehören jedenfalls folgende Positionen:

- Aufwendungen für das erforderliche Personal
- hierzu Gemeinkostenpauschale gem. KGSt
- hierzu Sachkostenpauschale gem. KGSt
- Reisekosten nach Abrechnung
- Rechtsanwalts- und Gutachterkosten
- sonstige Fremddienstleistungen

§ 5 Dauer und Beendigung

(1) Die Zweckvereinbarung gilt unbefristet und kann von den beteiligten Gebietskörperschaften mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren gekündigt werden. Davon unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.

(2) Kündigungen sind schriftlich zu erklären und zu begründen.

(3) Im Falle der Kündigung der Zweckvereinbarung regeln die beteiligten Gebietskörperschaften die Abwicklung durch Vertrag. Alle Beteiligten gleichen die Auswirkungen der auf der Grundlage dieser Zweckerklärung getroffenen Entscheidungen solidarisch zu gleichen Teilen aus. Kommt ein Vertrag innerhalb angemessener Frist nicht zustande, so trifft die für die Aufsicht zuständige Behörde die erforderlichen Bestimmungen.

§ 6 Zweckvereinbarungsanpassungen

(1) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrundeliegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen werden alle beteiligten Gebietskörperschaften in Verhandlung treten, mit dem Ziel, die Zweckvereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(2) Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 7 Salvatorische Klausel

(1) Sollten Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

(2) Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die beteiligten Gebietskörperschaften dieser Zweckvereinbarung gewollt haben oder nach dem Sinn der Zweckvereinbarung bedacht hätten.

§ 8 Inkrafttreten

Die beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften machen die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt. Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

Burgenlandkreis	Saalekreis	Stadt Halle (Saale)
Naumburg, d. 15.3.18	Merseburg, d.	Halle (Saale), d.
Götz Ulrich Landrat	Frank Bannert Landrat	Dr. Bernd Wiegand Oberbürgermeister
Landkreis Mansfeld-Südharz	Landkreis Leipzig	Stadt Leipzig
Sangerhausen, d. 2.5.2018	Borna, d. 7.10.2018	Leipzig, d. 15.5.18
Dr. Angelika Klein Landrätin	Henry Graichen Landrat	Burkhard Jung Oberbürgermeister
Landkreis Nordsachsen	Landkreis Altenburger Land	Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Torgau, d. 24.05.18	Altenburg, d. 24.05.2018	Köthen, d. 30.5.18
Kai Emanuel Landrat	Michaele Sojka Landrätin	Uwe Schulze Landrat

Diese Zweckvereinbarung existiert in neunfacher Ausfertigung.

Genehmigungsvermerk:
Diese Zweckvereinbarung wurde durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt mit Bescheid vom 28.06.2018 genehmigt.

II. Hinweisbekanntmachung
Die o.g. Zweckvereinbarung wird gem. § 27a VwVfG zudem unter www.burgenlandkreis.de bekannt gemacht.

Naumburg, den 6.08.2018

gez. Götz Ulrich
Landrat Burgenlandkreis

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Westliche Mulde“

Verbandsversammlung am 10.09.2018

Die Verbandsversammlung des AZV Westliche Mulde findet am

10.09.2018 um 16.00 Uhr

im großen Beratungsraum, Berliner Str. 06, 06749 Bitterfeld-Wolfen statt.

Tagesordnung
Öffentlicher Teil

TOP 1 - Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestimmung des Protokollführers
TOP 2 - Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung
TOP 3 - Einwendungen zur Niederschrift vom 11.06.2018
TOP 4 - Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 11.06.2018
TOP 5 - Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2017
TOP 6 - Beschlussfassung der Satzung zur 6. Änderung der Verbandssatzung
TOP 7 - Beschlussfassung zur 4. Änderung der Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79 a Wassergesetz LSA (WG LSA)
TOP 8 - Beschlussfassung zur 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung
TOP 9 - Beschlussfassung zur künftigen Regelung der Abwasserbeseitigung im Technologiepark Mitteldeutschland
TOP 10 - Informationen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- Rechtsangelegenheiten
- Stundungsangelegenheiten
- Vergaben, Verträge

gez. Tetzlaff
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Abwasserzweckverband Westliche Mulde

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig

Verbandsversammlung am 13.09.2018

Verbandsversammlung: 01 2018
Termin: 13.09.2018
Uhrzeit: 17:00 Uhr
Ort: großer Sitzungsaal, Rathaus Raguhn, Rathausstraße 16

Tagesordnung der Verbandsversammlung

I. Öffentlicher Teil
TOP
01 Eröffnung und Begrüßung
02 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
03 Bestätigung der Tagesordnung
04 Genehmigung der Niederschrift vom 07.12.2017
05 Diskussion und Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2017
06 Diskussion und Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung des AZV Raguhn-Zörbig
07 Diskussion und Beschlussfassung zum Antrag der Stadt Raguhn-Jeßnitz auf Übertragung der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung auf den AZV Raguhn-Zörbig
08 Betriebliche Informationen
09 Sonstiges
10 Anfragen der Verbandsmitglieder

II. Nichtöffentlicher Teil
TOP
11 Finanzangelegenheiten
12 Rechtsangelegenheiten

Zörbig, den 13.08.2018

gez. Dorn
Vorsitzender der Verbandsversammlung
AZV Raguhn-Zörbig